

Kleine Anfrage

der Abg. Margot Queitsch SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Nichtberücksichtigung von Dienstzeiten

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie erklärt die Landesregierung, dass Lehrkräfte aus anderen Bundesländern in den Schuldienst von Baden-Württemberg aufgenommen werden, ohne ihre bisherigen Dienstzeiten bei der Zuordnung zu einer Entgeltgruppe zu berücksichtigen?
2. Inwieweit werden Interessierte bei den vor der Einstellung in den baden-württembergischen Schuldienst geführten Informationsgesprächen darüber informiert, dass ihre bisherigen Dienstjahre bei der Stufenzuordnung innerhalb einer Entgeltgruppe nicht berücksichtigt werden?
3. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Attraktivität des Landes als Arbeitgeber für erfahrene Kräfte aus anderen Bundesländern zu steigern?

11. 12. 2007

Queitsch SPD

Antwort

Mit Schreiben vom 2. Januar 2008 Nr. 14-0381.1-46/1 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Wie erklärt die Landesregierung, dass Lehrkräfte aus anderen Bundesländern in den Schuldienst von Baden-Württemberg aufgenommen werden, ohne ihre bisherigen Dienstzeiten bei der Zuordnung zu einer Entgeltgruppe zu berücksichtigen?*

Tarifbeschäftigte Lehrkräfte aus anderen Bundesländern, die in den öffentlichen Schuldienst des Landes Baden-Württemberg wechseln, erhalten hier einen neuen Arbeitsvertrag, der sich nach den Vorgaben des neuen Tarifrechts richtet. Eine Versetzung zu einem anderen Bundesland ist bei Tarifbeschäftigten nicht möglich.

Bisherige Dienstzeiten (Berufserfahrungszeiten) als Lehrkraft können nach den Vorgaben des TV-L beim Wechsel des Arbeitgebers nur bis Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe Berücksichtigung finden. Sofern eine Einstellung in Baden-Württemberg im Einzelfall wegen eines besonderen Personalbedarfs z. B. in Mangelfächern erfolgt, können von den Regierungspräsidien bisherige Lehrtätigkeiten als förderliche Zeiten bis einschließlich Stufe 4 der jeweiligen Entgeltgruppe angerechnet werden. In der Regel erfolgt der Wechsel jedoch nicht aus Bedarfs-, sondern aus persönlichen Gründen.

- 2. Inwieweit werden Interessierte bei den vor der Einstellung in den baden-württembergischen Schuldienst geführten Informationsgesprächen darüber informiert, dass ihre bisherigen Dienstjahre bei der Stufenzuordnung innerhalb einer Entgeltgruppe nicht berücksichtigt werden?*

Die personalverwaltenden Dienststellen wurden nach Inkrafttreten des neuen Tarifrechts über die sich ergebenden Änderungen gegenüber dem BAT informiert und erhalten jeweils die aktuellen Durchführungshinweise und Erlasse in Tarifangelegenheiten der Lehrkräfte. Nach Kenntnis des Kultusministeriums werden wechselwillige Bewerber über mögliche Nachteile bei Wechsel des Arbeitgebers wie etwa die Änderung der Stufenzuordnung oder den Verlust eventueller Besitzstände (z. B. Familienzuschläge) durch die Regierungspräsidien informiert.

- 3. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Attraktivität des Landes als Arbeitgeber für erfahrene Kräfte aus anderen Bundesländern zu steigern?*

Wie oben bereits ausgeführt, sieht das neue Tarifrecht die Anrechnung förderlicher Zeiten bei besonderem Personalbedarf vor. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Anteil der tarifbeschäftigten Lehrkräfte im Vergleich zu den verbeamteten Lehrkräfte relativ gering ist und verbeamtete Lehrkräfte aus anderen Bundesländern nach wie vor über den Weg der Versetzung in den öffentlichen Schuldienst des Landes Baden-Württemberg übernommen werden können, so dass sich jedenfalls für diese große Personengruppe im Hinblick auf die Bezüge keine Veränderungen durch einen Wechsel ergeben.

In Vertretung

Fröhlich

Ministerialdirektor